

Vorübergehend geschlossen!

Bestandsaufnahme der DECKUNGSFRAGE

Bis Anfang des Jahres führte die Betriebsschließungsversicherung ein Schattendasein, höchst selten wurde sie in Anspruch genommen. Die Pandemie hat alles auf den Kopf gestellt. Viele Bäcker und Gastronomen mussten aus Seuchenschutzgründen ihr Geschäft schließen und bekamen trotz Police kein Geld von ihrem Versicherer. Neue Gerichtsurteile wirken dem entgegen.

Der globale Super-GAU nahm seinen Anfang an Silvester, der Tag, an dem sich die Menschen auf der ganzen Welt ein gutes neues Jahr wünschen. Stattdessen wurde es für Millionen zu einem gesundheitlichen und finanziellen Desaster: Am 31. Dezember 2019 wird das Länderbüro der **Weltgesundheitsorganisation** (WHO) in China darüber informiert, dass in der Stadt Wuhan in der Provinz Hubei (rund 59 Millionen Einwohner) mehrere Fälle von Lungenentzündungen unbekannter Ursache aufgetreten sind. Ein Großmarkt in Wuhan, auf dem auch Fisch und Geflügel verkauft wird, schließt daraufhin am 1. Januar dieses Jahres. Am 27. Januar wird die erste erfasste Erkrankung in Deutschland aus dem bayerischen Landkreis Starnberg gemeldet. Drei Tage später erklärt die WHO eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“. Am 11. Februar nennt sie die neuartige Lungenerkrankung Covid-19. Das Virus erhält den Namen Sars-CoV-2.

In Anbetracht der schnellen Verbreitung des Virus kommt es Ende Februar zu ersten Anfragen beunruhigter Filialbäcker und Gastronomen: Was passiert, wenn die zuständige Behörde aus Seuchenschutzgründen den Betrieb schließt? Gibt es überhaupt Versicherungsschutz? Und falls ja – besteht dieser über die bereits seit Jahrzehnten angebotene Betriebsschließungsversicherung? Diese hatten viele Bäcker aufgrund der Empfehlung ihrer Makler intuitiv mit abgeschlossen. Eine aktive Nachfrage gab es jedoch nicht. Auch zu regulierungspflichtigen Schäden kam es in der Regel nie.

Zu diesem Zeitpunkt ist das Corona-Virus bereits durch staatliche Verordnung als Krankheit und Erreger in die Paragraphen 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) aufgenommen. Eine notwendige Bedingung dafür, dass Versicherungsschutz gemäß der Versicherungsbedingungen überhaupt bestehen kann. Auf erste mündliche

Rückfragen der Kunden beziehungsweise ihrer Versicherungsmakler bestätigen die Versicherer also zunächst Versicherungsschutz. Bis zum 27. Februar machen sie sogar auf ihren Internetseiten darauf aufmerksam. Doch dann die Kehrtwende! Denn so langsam scheint den Versicherern klar zu werden, was auf sie zukommen könnte. Erst recht, als zum ersten Mal der neu eingerichtete Krisenstab der Bundesregierung tagt und erste Messen im März, unter anderem die Hamburger Internorga, aufgrund der rasanten Verbreitung des Virus abgesagt werden.

In der gesamten Versicherungsbranche herrscht nun Uneinigkeit: Während einige Versicherer noch am 18. März die letzten Betriebsschließungsanträge von Betrieben, die bis dahin noch keine Betriebsschließungsversicherung hatten, annehmen, machen bereits erste Versicherer deutlich, dass nur die in den Versicherungsbedingungen namentlich aufgeführten Krankheiten oder Krankheitserreger als versichert gelten. Andere Versicherer folgen dieser Vorgehensweise. Dass die WHO am gleichen Tag mitteilt, dass das Virus seit dem 17. März als Pandemie eingestuft wird, nutzen die Versicherer fortan als weiteres Argument dafür, eine Deckung abzulehnen.

Unmut bei Kunden und Maklern

Als sich Bund und Länder am 22. März auf strenge Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen einigen und es damit zu flächendeckenden Betriebsschließungen von Hotels, Gaststätten sowie den Gastrobereichen der Bäckereien auf Grundlage von Allgemeinverfügungen kommt, verfestigt sich die ablehnende Haltung der Versicherungen gegenüber den Kunden. Ihre Begründung: Sinn und Zweck einer Betriebsschließungsversicherung war die Schließung eines Betriebes per Individualverfügung durch die Gesundheitsbehörde aufgrund einer Infektionskrankheit im Betrieb. Eine staatliche Anordnung hatte es bis zu diesem Tage in der Geschichte der Bundesrepublik noch nicht gegeben.

Bei den Kunden sowie ihren Versicherungsmaklern und Anwälten sorgt diese Haltung für Unmut. Es folgt ein offener Schlagabtausch, der bis heute anhält. Nur wenige Versicherer versuchen, ihren Kunden mit schnellen, entgegenkommenden Lösungen zu helfen. Diverse Vergleichsangebote der verschiedenen Versicherer, darunter das be-

kannte „bayerische Modell“ – eine Initiative der bayerischen Staatsregierung zusammen mit diversen Versicherern –, können nur einen Bruchteil der um die Existenz ringenden Betriebe zufriedenstellen. Denn bei dem Kulanzangebot wollen die Versicherer nur maximal 15 Prozent der versicherten Summe bezahlen. Die Stimmung ist emotional aufgeladen. Es kommt zu Klagen, die die Versicherungswirtschaft wahrscheinlich noch Jahre begleiten werden. Lediglich **HDI** und **Signal Iduna** weichen positiv von der abwehrenden Haltung ab. Auch ihre nicht immer eindeutig verfassten Bedingungen legen sie zumindest nicht zu Ungunsten ihrer Kunden aus und deuten eine Regulierung im Rahmen der Bedingungen an oder setzen diese da bereits um.

Aktuelle Urteile zugunsten der Kläger

Zumindest zum Thema Allgemeinverfügung und der Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gab es mittlerweile erste richtungweisende Urteile – und zwar zugunsten der Versicherungsnehmer. So entschied das **Landgericht Mannheim**, 29.04.2020 – 11 O 66/20, dass ein Versicherungsschutz bei Betriebsschließung aufgrund der Corona-Pandemie bestehe, wenn in den Versicherungsbedingungen keine namentliche Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserreger erfolgt, sondern nur ein allgemeiner Hinweis auf das IfSG. Laut Gerichtsurteil sind dann grundsätzlich die

RISIKO UNTERSCHÄTZT

Bereits vor 15 Jahren berichteten die Analysten der **Allianz** und des **Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung** im Pandemiereport „Pandemie. Risiko mit großer Wirkung“* über die kurz- und mittelfristigen Folgen für die Wirtschaft und sagten darin das Erliegen des öffentlichen Lebens voraus – also auch die Schließung von Betrieben. Dieser Report ist öffentlich einsehbar und müsste allen Versicherern bekannt gewesen sein. Dennoch hatten sie die Konditionen der Betriebsschließungsversicherung (BSV) nicht angepasst. Ein teurer Fauxpas. Den bekennt auch die **E+S Rück** gegenüber der Versicherungswirtschaft heute. Sie habe die BSV nicht so im Blick gehabt, weil es kein Großsummengeschäft war. Offenbar haben die Versicherer geschlampt oder die Berechnungen der Analysten ignoriert.

*Wir berichteten in Check Up.Business 5/2020

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach dem IfSG meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger gedeckt. Auch der **Bayerische Versicherungsverband, Tochtergesellschaft der Versicherungskammer Bayern**, bundesweit der größte öffentliche Versicherer, musste im BSV-Verfahren gegen den Wirt des **Augustiner Kellers** (Az. 12 O 5895/20) in erster Instanz eine bittere Schlappe hinnehmen. Die auf Versicherungsrecht spezialisierte **12. Zivilkammer des Landgerichts München I** hat der Klage auf Zahlung einer Entschädigung von 1,014 Millionen Euro aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließung gegen seine Versicherung stattgegeben, obwohl der **Pächter Christian Vogler** erst am 4. März – also kurz vor dem Lockdown – eine BSV abgeschlossen hatte.

TIPP VERJÄHRUNGSVERZICHT

Die **Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)** empfiehlt aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, einen Verjährungsverzicht für die Betriebsschließungsversicherungen zu vereinbaren. Denn sollte der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz ablehnen, würden die Ansprüche des Versicherungsnehmers nach drei Jahren verjähren. Durch einen Verjährungsverzicht könnte dieser sich mehr Zeit verschaffen. Dies sei sinnvoll, weil möglicherweise in den nächsten Jahren ein eventuelles Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof (BGH) abgeschlossen sein wird. Eine BGH-Entscheidung würde neue Voraussetzungen für eine Klage schaffen.

Ob dieses Urteil aber Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Denn der Versicherer legte Berufung ein mit der Begründung, Pandemien seien nicht über die Standardpolicen abgedeckt. Ähnlich wie beim Dauerstreit zwischen dem Münchener Fünf-Sterne-Hotel **Bayerischer Hof** und der **Allianz**. Das Luxushotel verklagt die Versicherung auf sechs Mio. Euro Betriebsausfall für die Zeit des Lockdowns von März bis Mai 2020. Die **Hotel-Eigentümerin, Innegrit Volkhardt** hatte kurz zuvor eine entsprechende Police beim Münchener Versicherungskonzern abgeschlossen. Der Verlust durch den Lockdown von 81 Tagen belaufe sich auf 13,7 Millionen Euro und die Auswirkungen der Pandemie insgesamt auf bisher insgesamt 32 Millionen Euro. Grundsätzlich sei der Marktführer der Auffassung, dass kein Versicherungsschutz bestehe. Zumal laut Versicherer die **Landgerichte in Ell-**

wangen am 17. September 2020 (3 O 187/20) und in **Oldenburg** am 14. Oktober 2020 (13 O 2068/20) Klagen mit vergleichbarem Sachverhalt abgewiesen haben. Ob **Richterin Susanne Laufenberg** vom **Landgericht München I**, die auch zugunsten des Augustiner Keller-Wirts entschieden hat, dieser Rechtsauffassung folgt, wird sich voraussichtlich in der Gerichtsverhandlung Ende Oktober 2020 zeigen.

Im Rahmen eines weiteren BSV-Verfahrens gegen die Allianz hatte die Richterin in einer mündlichen Verhandlung mit dem Münchener Gastro-nomen **Christian Schottenhamel** vom **Paulaner am Nockherberg** jedenfalls einen Erfolg gegen die Allianz angedeutet. „Wir sehen im vorliegenden Fall nichts, was dem Anspruch der Klägerin entgegensteht“, hatte die Vorsitzende Richterin Susanne Laufenberg im September gesagt und brachte damit die Verantwortlichen von Deutschlands größtem Versicherer ordentlich ins Schwitzen. Zumal es gegen die Allianz deutschlandweit rund 100 weitere Klagen gibt. Um einem Urteil zu entgehen, einigte sich der Konzern mit Christian Schottenhamel am 22. Oktober außergerichtlich. Beide Parteien wollen sich über die Details des Vergleichs nicht äußern, seien aber laut Schottenhamel zufrieden. Kein Wunder, Juristen gehen davon aus, dass sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen hingezogen hätte. Dann lieber einen Vergleich mit direkter Geldauszahlung.

Die Lage der Versicherer spitzt sich zunehmend zu. Denn das Münchener Landgericht hat einer Klage der Gaststätte **Emmeramsmühle** stattgegeben. Die Haftpflichtkasse muss dem Wirt wegen der Corona-bedingten Schließung eine Entschädigung von rund 427 Tausend Euro zahlen. Die Begründung der Richter: Die Klausel, mit der die Versicherung ihren Leistungsumfang einschränken wollte, sei intransparent und unwirksam. „Dass das Coronavirus nicht im Betrieb des Klägers aufgetreten ist, steht dem Anspruch ebenfalls nicht entgegen, denn nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist allein maßgeblich, dass der Betrieb aufgrund des Infektionsschutzgesetzes geschlossen wurde“, heißt es in einer Mitteilung des Landgerichts. Das gibt Hoffnung für die anderen Kläger, wie **Jürgen Lochbihler** vom **Pschorr** am Viktualienmarkt, der Umsatzeinbußen von bis zu 70 Prozent verzeichnet und mehr als eine Million Euro vom Versicherer fordert. Allerdings muss jeder Fall individuell betrachtet werden. Erst recht

bei verschiedenen Versicherungen, da deren Vertragsbedingungen voneinander abweichen. Jeder Versicherungskunde muss seine Ansprüche einzeln durchfechten.

Policen mit neuen Bedingungen

Einig waren sich die Versicherer, dass die bis dahin bestehenden Versicherungsbedingungen mit ihren unklaren Formulierungen nicht fortgeführt werden können. Aus diesem Grund erhielten Versicherungsnehmer, für deren Policen der 1. Januar Stichtag ist, bis zum 30. September Kündigungen. Während Bestandskunden häufig Umstellungsangebote erhielten, die sie in sehr kurzer Zeit anzunehmen hatten, ließen neue Deckungsangebote auf sich warten. Wurde die alte Versicherungspolice noch nicht auf das neue Bedingungsnetzwerk umgestellt, sollte eine erneute Schadenmeldung aufgrund des zweiten Lockdowns in Betracht gezogen werden. Die HDI ist bis heute als einziger Versicherer auf dem Markt, der das Risiko einer Pandemie oder Epidemie nicht explizit ausschließt (siehe Übersicht). Allerdings lässt man

sich diese Exklusivität auch gut bezahlen und nimmt den doppelten bis vierfachen Beitrag der ansonsten eher überschaubaren auf dem Markt befindlichen Deckungen – im Vergleich zu den vor der Corona-Pandemie aufgerufenen Beiträgen übersteigen sie diese sogar um ein Vielfaches.

Flächendeckende Betriebsschließungen auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen bleiben dagegen auch beim HDI wie bei allen anderen Anbietern auf dem Markt ausgeschlossen. Somit besteht über die neuen Policen kein Versicherungsschutz - auch wenn die Pandemie wie beim HDI nicht ausgeschlossen ist. Heißt: Um Versicherungsschutz zu genießen, muss ein Betrieb per Einzelverfügung stillgelegt werden. Um das Risiko einer Allgemeinverfügung in den Griff zu bekommen, wird bereits über eine staatlich-private Versicherungslösung nachgedacht, die vom **Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft** initiiert wurde.

Autor: Oliver Freund, Vertriebsleiter der Nordias-Versicherungsmakler, redaktionell bearbeitet von Paola Rentsch

ÜBERSICHT ANBIETER VON BETRIEBSSCHLIESSUNGSVERSICHERUNG

Die Versicherer haben die Konditionen ihrer BSV neu formuliert: Die HDI bietet derzeit als einziger Versicherer auch einer Pandemie-Absicherung an – allerdings zu einem vierfachen Beitrag und immer nur im Zusammenhang mit anderen Sachverträgen. Zudem bekommt ein Kunde nur Geld, wenn er seinen Betrieb aufgrund einer Einzelverfügung schließen musste und nicht bei einem generellen Lockdown. Quelle: Nordias, Stand: 21.10.2020, Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Gewähr.

	HDI	Alte Leipziger	Mannheimer	SHB	Allianz	R&V
Ausschluss Pandemie	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschluss Epidemie	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Betriebsschließung nach Allgemeinverfügung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Betriebsschließung nach konkreter Einzelverfügung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Schließung von Betriebsstätten	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Dynamischer Verweis auf ISG*	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Anzahl Schließtage	30	30	30	30	30	30
Wartezeit	4 Wochen	Nein	14 Tage	Nein	14 Tage	14 Tage
Mehrfache Nennung	12 Monate	12 Monate	6 Monate	Nein	6 Monate	12 Monate

*Infektionsschutzgesetz